

Geschäftsordnung

(1) Kindergruppen & Betreuungszeiten

Kinder von 1 – 3 Jahren werden in der **Krippengruppe** „Raupen“ betreut
(Betreuungszeit: Mo – Fr. tgl. 07:30 / 08:00 – 15:00 Uhr).

Für Kinder im Alter von ca. 1,5 bis 3 Jahren wird außerdem ein **Nachmittagsspielkreis** angeboten (s. unten).
Die Betreuung der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren findet in verschiedenen **Kindergartengruppen** statt (s. unten).
Die Stärke der jeweiligen Gruppen richtet sich nach der aktuell erteilten Betriebserlaubnis.

Kindergarten:		Betreuungszeit:	
(Name d. Gruppe)	(Alter d. Kinder)		
a) „Käfer“	3 - 6 Jahre	Mo - Fr tgl.	} 08:00 – 14:00 Uhr (max. 8 Plätze werden bis 12.00 Uhr vergeben)
b) „Bienen“	3 - 6 Jahre	Mo - Fr tgl.	
c) „Schmetterlinge“	3 - 6 Jahre	Mo - Fr tgl.	
d) „Spatzen“	3 - 6 Jahre	Mo – Fr tgl.	
Spielkreis:			
e) „Schnecken“	ca. 1,5 - 3 Jahre	Die - Do	jew. 15:00 - 18:00 Uhr

Änderungen der Wochentage und / oder Anfangszeiten des Spielkreises möglich!

(1 a) Mögliche ergänzende Betreuungszeiten in den Kindergartengruppen

a)	Frühdienst	3 - 6 Jahre	Mo - Fr tgl.	07:30 – 08:00 Uhr
b)	Spätdienst	3 - 6 Jahre	Mo - Fr tgl.	14:00 – 15:00 Uhr
c)	Spätdienst	3 – 6 Jahre	Mo – Fr tgl.	15:00 – 16:00 Uhr ist in Planung, wird angeboten zum 01.08.2021, wenn mind. 14 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten über die Teilzeitbetreuung (08:00 – 14:00 Uhr) hinaus sind verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr. Änderungen sind einmalig nur zum Kindergartenhalbjahr (31.01.) möglich, wenn ein Nachrücker zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Kinder in jeder Gruppe ist festgelegt. Abweichungen von plus 1 Kind im Kindergarten und plus 1-2 Kindern im Spielkreis sind nur in Ausnahme unter bestimmten Bedingungen möglich:

- wenn eine vorzeitige Eingewöhnung, z. B. von Geschwistern, Zuziehern, Vorschulkindern sinnvoll ist und/oder
- um einer ungünstigen Gruppensituation entgegenzuwirken, z. B. wenig Kinder einer Altersstufe, und/oder
- wenn ein regulärer Abgang vieler Kinder im Sommer absehbar ist.

Die Entscheidung treffen Einrichtungsleitung und Team in Absprache mit dem Vorstand. Die Einrichtungsleitung sorgt ggf. für die Änderung der Betriebserlaubnis.

Die Einrichtungsleitung ist befugt bei außerordentlichen personellen Engpässen besondere Maßnahmen zu treffen:

- Verteilen der Kinder einer Gruppe in andere Gruppen,
- Zusammenlegung zweier Gruppen,
- Ausschließen der Betreuung der Kinder von nichtberufstätigen Eltern,
- Schließen einer oder mehrerer Gruppen.

Es besteht für diese Fälle kein Anspruch auf Erstattung des Betreuungsbeitrages.

(2) Betreuungsgeld, Beiträge und Gebühren, Zahlungsbedingungen

- Der Vereinsbeitrag wird in der jeweils aktuellen Höhe in zwei gleichen Teilbeträgen pro Familie im Oktober und April jedes Jahres eingezogen. Zu Beginn des folgenden Jahres wird über die gezahlten Beiträge eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.
- Die Eltern zahlen Einheitsbeiträge, können jedoch Zuschüsse, z. B. gehaltsabhängig oder als Geschwisterermäßigung bei der „Elternbeitragsstelle“ beantragen. Weitere Informationen erhalten Sie im Kindergarten und unter <https://www.kinderbetreuungskompass.de/Informieren.html>

Hinweis: Die aktuelle Beitragsordnung gilt seit 01.08.2019. Es wird in Bremen für Kinder ab 3 Jahren kein Betreuungsbeitrag mehr erhoben, der Essenbeitrag bleibt bestehen.

„Borgfelder Butjer“ Eltern-Kind-Gruppe e.V.

- c) **Betreuungsgeld:**
Die Beiträge sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung über die Kinderbetreuung und werden in ihrer jeweils gültigen Höhe als Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

Das Betreuungsgeld ist jeweils am 1. eines Monats im voraus per Einzugsermächtigung zu zahlen; insgesamt für 12 Monate. Eine Erhöhung des Betreuungsgeldes wird nach Beschluß der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben.

Das Konto des Vereins ist eingerichtet bei der Sparkasse in Bremen:

IBAN: DE48290501010010299022

BIC: SBREDE22XXX

- d) **Gültigkeitszeitraum der Preise / Betreuungsgelder:**
Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils in ihrer Versammlung im Herbst für den Zeitraum 01. Januar – 31. Dezember des Folgejahres festgelegt.
- e) Die Mitgliederversammlung kann im laufenden Geschäftsjahr im Falle einer finanziellen Notlage des Vereins die Erhebung eines außerordentlichen Zusatzbeitrages und/oder eine Beitragsanpassung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine solche Notlage kann z. B. durch unvorhergesehene Kostensteigerungen, Mindereinnahmen durch erhebliche Abweichung von der kalkulierten Auslastung der Kindergruppen, Wegfall behördlicher Zuschüsse o. ä. entstehen, welche durch die Rücklagen des Vereins nicht gedeckt werden können, bzw. die Rücklagen des Vereins in einem Jahr um mehr als 30 % reduzieren würden.

(3) Ferien und Feriendienst

Die Vormittagsgruppen schließen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie drei Wochen im Sommer. Der gesamte Kindergarten schließt am Freitag vor den Osterferien oder am Osterdienstag (je nach Lage der Ferien) für einen Seminartag (Fortbildungstag für alle Mitarbeiterinnen).

Der Spielkreis schließt zu Weihnachten und Ostern für die gesamte Zeit der Schulferien und im Sommer für 4 Wochen innerhalb der Bremer Schulferien.

Alle Eltern der Vormittagsgruppen haben die Möglichkeit ihre Kinder für den Feriendienst (Öffnungszeit des Kindergartens innerhalb Bremischer Schulferien) anzumelden. Liegen für einen Feriendienst/individuelle Feriendiensttage zu viele Anmeldungen vor, haben Berufstätige Vorrang. Ggf. muss die Betreuung aller angemeldeten Kinder mit zusätzlichem Elterndienst, vorwiegend der Nichtberufstätigen, geleistet werden. Als Richtzahl stehen jedem Kind 23 Feriendiensttage / Kindergartenjahr (max 30 Tage inkl. „geerbte“ Tage) zur Verfügung. Es ist möglich, dass Eltern, die den Feriendienst nicht in Anspruch nehmen, ihre „Tage“ an andere Eltern weitergeben.

Neu eingewöhnte Kinder sind aus pädagogischen Gründen grundsätzlich von der Nutzung des **ersten Feriendienstes** in den Herbstferien **ausgeschlossen**. Wir betreuen einzelne Kinder in Ausnahmefällen, die mit den Erzieherinnen abgesprochen werden müssen.

(4) Mitarbeit der Eltern

a) Kindergarten- und Krippengruppen

Die Eltern bzw. ein Elternteil übernehmen folgende Dienste:

- Laufende, regelmäßige Dienste wie z. B. Handtuchdienst
 - Zusätzliche anfallende Arbeiten wie z. B. 2x jährlicher großer Hausputz, Gardendienst, kleinere Renovierungsarbeiten, Waschen der Gardinen oder Puppenkleider, etc. werden ebenfalls von Eltern übernommen.
- Hierzu gehört auch die Unterstützung bei Planung, Auf- und Abbau bei Festen

Um diese zusätzlichen Arbeiten gerechter unter den Mitgliedern aufzuteilen, besteht die Verpflichtung jeder Familie aus allen Gruppen zum Ableisten von **6 (sechs) Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr** (unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder). Nicht geleistete Arbeitsstunden werden der Familie am Ende des Kindergartenjahres entsprechend dem aktuell gültigen Satz als Ausgleich in Rechnung gestellt und mit dem Juli-Beitrag eingezogen.

b) Nachmittagsspielkreis

Die Eltern bzw. ein Elternteil übernehmen folgende Dienste:

- Dienste analog der Kindergarten- und Krippengruppen

„Borgfelder Butjer“ Eltern-Kind-Gruppe e.V.

(5) Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Grundsätzlich beträgt die Amtsdauer für den Vorstand des Vereins zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: - 1. Vorsitzende(r),
- 2. Vorsitzende(r),
- Kassenführer(in)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:-
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Personalmanagement

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer(in).

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n LeiterIn / GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben der/des LeiterIn / GeschäftsführerIn regelt der Vorstand in der Stellenbeschreibung bzw. in dem Arbeitsvertrag.

Zur Erleichterung der Arbeit können Arbeitsgruppen, z.B. Elternsprecher, gebildet werden. Sie haben beratenden Charakter, sind jedoch bei anstehenden Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.

Ferner müssen zwei Kassenprüfer (Amtsdauer max. zwei Jahre) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(6) Sonstiges

Für das Aufnahmeverfahren gelten die Kriterien des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG).

Alle Kinder sind persönlich durch ein Elternteil oder nach Absprache mit der Erzieherin durch einen erwachsenen Beauftragten (z.B. Oma, Nachbarn) zur Kindergruppe hinzubringen und wieder abzuholen.

Die Erzieherinnen sind kurzfristig zu benachrichtigen, wenn ein Kind nicht in der Gruppe erscheinen kann (z.B. bei Krankheit). Kinder, die in der Betreuungszeit erkranken, müssen nach Benachrichtigung durch den Verein von den Eltern abgeholt werden. Der Verein muss bei übertragbaren Krankheiten (z.B. Windpocken, Salmonellen, Läusebefall), an denen das Kind während der Kindergartenzeit erkrankt, informiert werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen.

Bremen, den 01.12.2020

Der Vorstand